

UDO JESIONEK, ALOIS BIRKLBAUER)*

*) HonProf. Dr. Udo Jesionek,
Präsident des Jugendgerichtshofs Wien iR.

Ass.Prof. Dr. Alois Birklbauer,
Universität Linz

Nebenfolgen einer gerichtlichen Verurteilung

Gliederung

1. Einleitung
2. Berücksichtigung außerstrafrechtlicher Folgen bei der Strafzumessung
 - 2.1 Strafzumessung ieS
 - 2.2 Strafzumessung iwS
3. Rechtsfolgen einer gerichtlichen Verurteilung
 - 3.1 Begriff
 - 3.2 Beispiele
4. Arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen
 - 4.1 Entlassungsgrund
 - 4.2 Disziplinäre Sanktionen
 - 4.3 Konsequenzen für Selbständige
 - 4.4 Auswirkungen auf die universitäre Lehrbefugnis
5. Verwaltungsrechtliche Konsequenzen
 - 5.1 Verkehrsrecht
 - 5.2 Asyl-, Fremden- und Passrecht
 - 5.3 Wehr- und Zivildienstrecht
 - 5.4 Verweigerung von Berechtigungen
6. Sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen
 - 6.1 Ruhen von Leistungsansprüchen aus Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung
 - 6.2 Kein Anspruch auf Geldleistungen
7. Sonstige zivilrechtliche Konsequenzen
 - 7.1 Unterhalt
 - 7.2 Erbrecht
 - 7.3 Ausspruch zivilrechtlicher Folgen im Strafurteil
8. Konsequenzen für den Versicherungsbereich
 - 8.1 Haftpflichtversicherungen
 - 8.2 Unfallversicherungen
 - 8.3 Kaskoversicherungen
 - 8.4 Rechtsschutzversicherungen
 - 8.5 Haushalts-, Sach- und Transportversicherungen
9. Verfahrensrechtliche Konsequenzen
 - 9.1 Bindungswirkung strafgerichtlicher Entscheidungen für das Zivilverfahren
 - 9.2 Unterbrechung eines Zivilverfahrens
 - 9.3 Wiederaufnahme eines Verfahrens
10. Zusammenfassung

1. Einleitung

Eine Verurteilung durch ein Strafgericht wegen einer strafbaren Handlung führt häufig auch zu Konsequenzen, die über die konkret verhängte Sanktion hinausgehen. Die strengsten Folgen sind jene, die ex lege mit der Verurteilung eintreten, ohne dass es einer zusätzlichen Entscheidung durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde bedarf (Rechtsfolgen). Um den Vollzug einer Rechtsfolge zu verhindern, ist dem Strafgericht hier allerdings die Möglichkeit eingeräumt, diesen unabhängig von der verhängten Strafe bedingt nachzusehen (§ 44 Abs 2 StGB).

Über die Rechtsfolgen hinaus gibt es in zahlreichen außerstrafrechtlichen Gesetzen Vorschriften, die an eine strafgerichtliche Verurteilung anknüpfen und zu weiteren Konsequenzen für den Verurteilten führen können. Solche Folgen einer gerichtlichen Verurteilung gibt es sowohl im Verwaltungs- als auch im Zivilrecht. Auf Eintritt und Vollzug solcher Nebenfolgen einer Verurteilung hat das Strafgericht keinen Einfluss.

Die folgende Abhandlung soll einen Überblick über jene außerstrafrechtlichen Rechts- und Nebenfolgen bieten, die mit einer strafgerichtlichen Verurteilung verbunden sind bzw sein können. Auf Grund der unterschiedlichen Materien und dem Umstand, dass solche Folgen der Verurteilung zT auch in landesgesetzlichen Vorschriften geregelt sind, kann diese Übersicht keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, sondern nur andeuten, auf welche Lebensbereiche sich ein Strafurteil über die konkrete Sanktion hinaus noch auswirken kann.

2. Berücksichtigung außerstrafrechtlicher Folgen bei der Strafzumessung

2.1 Strafzumessung ieS

Generell stellt sich die Frage, ob bzw in wie weit sich mit der Verhängung einer konkreten Strafe verbundene Rechtsfolgen oder andere Folgen einer Verurteilung bereits bei der Strafzumessung ieS auswirken dürfen. Grundlage für die Bemessung der Strafhöhe ist die Schuld des Täters (§ 32 Abs 1 StGB). Da jedoch auch auf die Auswirkungen der Strafe und anderer zu erartender Folgen der Tat auf das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft Bedacht zu nehmen ist (vgl § 32 Abs 2 Satz 1 StGB), müssen auch die Kriterien der Spezial- und Generalprävention für die konkrete Strafe von Einfluss sein. Gerade die Frage, welcher konkreten Strafe es bedarf, um den Rechtsbrecher von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen abzuhalten, kann nicht losgelöst von jenen Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung beurteilt werden, die (zumindest mit einiger Wahrscheinlichkeit) als Folge dieser Verurteilung eintreten. Unter diesem Aspekt sind daher die mit einer Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen sowie andere Nachteile der Straftat, wie etwa Disziplinarstrafen, bereits im Rahmen der Strafzumessung ieS angemessen zu berücksichtigen.¹⁾

2.2 Strafzumessung iwS

Zur Strafzumessung iwS gehört auch die Frage, ob der Vollzug einer Strafe (teil)bedingt nachgesehen werden kann (§§ 43, 43a StGB). Dies ist ausschließlich nach spezial- und generalpräventiven Gesichtspunkten zu entscheiden, Schuldgesichtspunkte haben außer Betracht zu bleiben. Die Notwendigkeit des Vollzugs einer konkreten Strafe aus präventiver Sicht kann wiederum nicht losgelöst von den sonstigen Folgen einer Straftat beurteilt werden, mit denen der Straftäter wahrscheinlich belastet werden wird. Folglich müssen auch solche Folgen einer gerichtlichen Verurteilung bei der Entscheidung über eine (teil)bedingte Strafnachsicht berücksichtigt werden. Zu erwartende Folgen können daher allenfalls den Vollzug einer Strafe aus präventiven Gründen verhindern.

3. Rechtsfolgen einer gerichtlichen Verurteilung

3.1 Begriff

Der Begriff der „Rechtsfolge“ ist für das Strafrecht nicht eigens definiert. Als entscheidendes Merkmal kann aber aus § 27 StGB, der von „Amtsverlust und anderen Rechtsfolgen der Verurteilung“ spricht, zum einen abgeleitet werden, dass Rechtsfolgen im Unterschied zu den Nebenstrafen **verschuldensunabhängig** und als solche kein Teil der Strafzumessung ieS sind. Zum anderen treten sie – ausgenommen als Folge einer Jugendstrafat (§ 5 Z 10 JGG) – **auf Grund (bundes)gesetzlicher Anordnung ex lege** mit Rechtskraft des Urteils ein und unterliegen somit nicht der Anordnung durch das Gericht oder eine andere Behörde.²⁾ Wenn Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung diese Kriterien erfüllen, ist es im Hinblick auf die begriffliche Zuordnung irrelevant, ob diese Folgen zT auch Strafcharakter aufweisen³⁾ oder vom Betroffenen als Strafe empfunden werden.⁴⁾

Keine Rechtsfolgen iS dieser Terminologie sind die **Abschöpfung der Bereicherung** (§ 20 StGB) sowie der **Ver-**

fall (§ 20b StGB). Beide Unrechtsfolgen eigener Art⁹ sind zwar ebenso wie Rechtsfolgen verschuldensunabhängig, sie treten aber nicht ex lege ein, sondern nur auf Grund gerichtlicher Anordnung. Dies gilt ebenso für die im Entwurf eines Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes vorgesehene Sanktion der **Verbandsgeldbuße**.⁶

3.2 Beispiele

Das **Strafrecht** kennt als einzige Rechtsfolge den **Amtsverlust** (§ 27 StGB⁷). Voraussetzung dafür ist die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, einer unbedingten Freiheitsstrafe bzw einem unbedingten Strafteil (§ 43a Abs 3 und 4 StGB)⁸ von mehr als sechs Monaten oder zu irgendeiner Freiheitsstrafe wegen Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB). Im zuletzt genannten Fall reicht sogar die Verurteilung zu einer Geldstrafe (unter Anwendung des § 37 StGB) für den Eintritt der Rechtsfolge aus. Der Amtsverlust bezieht sich nur auf Beamte im dienstrechtlichen Sinn. Wird ein Vertragsbediensteter zu einer entsprechenden Strafe verurteilt, endet nach der zivilrechtlichen Rsp sein Dienstverhältnis trotz des Verweises in § 34 Abs 3 VBG⁹ auf die Voraussetzungen des § 27 StGB nicht bereits auf Grund der strafgerichtlichen Entscheidung, sondern nur bei einer entsprechenden Beendigungserklärung des Dienstgebers.¹⁰ Für Vertragsbedienstete ist die Beendigung des Dienstverhältnisses somit keine automatisch eintretende Rechtsfolge.

Als Rechtsfolgen im **Nebenstrafrecht** sind zu nennen der **Ausschluss vom Wahlrecht zur Nationalratswahl** für die Dauer von sechs Monaten (§ 22 Abs 1 NRWO¹¹), vom Recht zur **Ausübung eines Gewerbes** (§ 13 Abs 1 GewO¹²), vom **Amt eines Geschworenen oder Schöffen** (§ 2 Z 3 GSchG¹³), von der **Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft** (§ 10 Abs 1 Z 2 und 3 StbG¹⁴) sowie von **Beförderungen im Bundesheer** (§ 6 MilStG¹⁵). Die erforderliche Höhe des Strafmaßes für den Eintritt der jeweiligen Rechtsfolge differiert. Der Ausschluss vom Wahlrecht zur Nationalratswahl (§ 22 Abs 1 NRWO) sowie von Beförderungen im Bundesheer (§ 6 MilStG¹⁶) erfordert die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr. Das Recht auf Verleihung der Staatsbürgerschaft (§ 10 Abs 1 Z 2 und 3 StbG¹⁷), auf Ausübung eines Gewerbes sowie des Amtes eines Geschworenen oder Schöffen erlischt bereits bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten (§ 13 Abs 1 GewO¹⁸; § 2 Z 3 GSchG iVm § 6 TilgG). In den beiden zuletzt genannten Fällen ist für den Eintritt der Rechtsfolge auch die Verurteilung zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen ausreichend. Für den Verlust der Gewerbeberechtigung reicht unabhängig von der konkret ausgesprochenen Strafe eine Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 – 159 StGB; § 13 Abs 1 Z 1 lit a GewO).

Als **Rechtsfolge für Ärzte** sehen § 343 Abs 2 Z 4 und 5 ASVG¹⁹ vor, dass das Vertragsverhältnis zwischen dem Vertragsarzt und dem Träger der Krankenversicherung ohne Kündigung erlischt bei rechtskräftiger Verurteilung des Vertragsarztes wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe, wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung oder einer im Zusammenhang mit der Ausübung des ärztlichen Berufes wegen groben Verschuldens strafgerichtlichen rechtskräftigen Verurteilung des Vertragsarztes.

Das Strafgericht kann den Vollzug der **Rechtsfolge** in all diesen Fällen unter Anwendung des § 44 Abs 2 StGB **bedingt nachsehen**. Auf Grund der spezielleren Regelung in § 22 Abs 2 NRWO tritt der Ausschluss vom Wahlrecht zur Nationalratswahl bereits dann automatisch nicht ein, wenn die Strafe bedingt nachgesehen wurde. § 26 Abs 1 GewO sieht auch bei fehlender bedingter Nachsicht der Rechtsfolge die (unbedingte) Nachsicht vom Ausschluss von der Gewerbeausübung nach § 13 Abs 1 GewO durch die Verwaltungsbehörde vor, wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Gewerbes nicht zu befürchten ist.

4. Arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen

4.1 Entlassungsgrund

Auf das Arbeitsverhältnis kann sich – abgesehen vom bereits erörterten Amtsverlust – eine strafgerichtliche Verurteilung dahingehend auswirken, dass diese einen **wichtigen Grund für eine vorzeitige Entlassung** bildet. Dies ist etwa der Fall, wenn ein **Angestellter** durch eine längere Freiheitsstrafe an der Verrichtung seiner Dienste gehindert ist (§ 27 Z 5 AngG²⁰) oder sich Tätlichkeiten, Verletzungen der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Dienstgeber, dessen Stellvertreter, deren Angehörige oder gegen Mitbedienstete zu Schulden kommen lässt (§ 27 Z 6 AngG²¹). Noch strengere Entlassungsgründe existieren für **Hausbesorger**. Zum einen bilden bestimmte strafbare Handlungen gegenüber dem Hauseigentümer oder Hausbewohnern einen Entlassungsgrund, zum andern ist jede gerichtlich strafbare Vorsatztat, die mit mehr als einjähriger Frei-

heitsstrafe bedroht ist, für eine Entlassung ausreichend, unabhängig davon, ob sie mit der Tätigkeit als Hausbesorger in Zusammenhang steht (§ 20 HausbesorgerG²²⁾).

4.2 Disziplinare Sanktionen

Strafgerichtliche Verurteilungen können für zahlreiche Berufsgruppen zu (zusätzlichen) disziplinarischen Sanktionen führen, wobei eine Bindung der Disziplinarbehörde an die dem rechtskräftigen Strafurteil zu Grunde gelegte Tatsachenfeststellung besteht (siehe etwa für Beamte § 95 Abs 2 BDG²³⁾, § 73 Abs 2 LDG²⁴⁾ oder § 81 Abs 2 LLDG²⁵⁾). Weiters wird in zahlreichen Disziplinalgesetzen für die Dauer des Strafverfahrens eine Hemmung der disziplinarrechtlichen Verjährungsfrist angeordnet (zB für Richter § 102 Abs 6 RDG, für Rechtsanwälte § 2 Abs 2 DSt²⁶⁾, für Soldaten § 5 Abs 3 HDG²⁷⁾ oder für Ärzte § 137 Abs 2 ÄrzteG²⁸⁾).

Erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestands, ist bei **Beamten** von der (zusätzlichen) disziplinarischen Verfolgung abzusehen, wenn anzunehmen ist, dass die Verhängung einer Disziplinarstrafe (spezialpräventiv) nicht erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten (§ 95 Abs 1 BDG, § 73 Abs 1 LDG und § 81 Abs 1 LLDG).²⁹⁾ Bei Fehlen einer solchen spezialpräventiv positiven Prognose ist eine Disziplinarstrafe auszusprechen.³⁰⁾

Ist während der Durchführung des Strafverfahrens eine vorläufige Suspendierung des Beamten erforderlich (siehe etwa § 112 BDG, § 80 LDG, § 88 LLDG), kann es zu einer vorläufigen Kürzung der Bezüge auf zwei Drittel kommen (§ 112 Abs 4 BDG, § 80 Abs 4 LDG, § 88 Abs 4 LLDG). Wird der Beamte strafgerichtlich verurteilt, wird die vorläufige Kürzung der Bezüge endgültig (§ 13 Z 1 GG³¹⁾). Die strafgerichtliche Verurteilung hat damit auch eine **gehaltsrechtliche Konsequenz**.

Weiters kommt es bei Beamten mitunter auch zu **pensionsrechtlichen Konsequenzen**. So erlischt nach § 11 lit e PG³²⁾ für einen Beamten im Ruhestand der Anspruch auf Ruhegenuss bei Verhängung der Disziplinarstrafe des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche (vgl § 134 BDG). Als sozialer Ausgleich verbleibt ihm nach § 50 PG allerdings ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe von 75 % des Ruhegenusses, auf den er Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre.³³⁾ Nach § 21 Abs 1 lit c PG erlischt der Anspruch auf Versorgungsgenuss des überlebenden Ehegatten (vgl § 14 PG), wenn dieser durch ein Gericht zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wird. In einem solchen Fall verbleiben jedoch auch ihm 75 % des Versorgungsgenusses, auf den er Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre (§ 51 Abs 2 PG).

Strenge disziplinarrechtliche Konsequenzen existieren weiters für **Ärzte**. Nach § 136 Abs 2 Z 2 ÄrzteG bildet eine vorsätzliche strafbare Handlung, für die eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten, eine Geldstrafe von zumindest 360 Tagessätzen oder eine Geldstrafe von mehr als 36.340 €³⁴⁾ verhängt wird ein Disziplinarvergehen, wobei die Strafen mehrerer Urteile zusammen zu rechnen sind. Die in solchen Fällen zulässigen Disziplinarstrafen sehen ua sogar die befristete Untersagung der Berufsausübung oder die endgültige Streichung aus der Ärzteliste vor (vgl § 139 ÄrzteG).

4.3 Konsequenzen für Selbständige

Die schwerwiegendste Rechtsfolge für Selbständige ist die in § 13 Abs 1 GewO vorgesehene Rechtsfolge des Verlusts der Gewerbeberechtigung.³⁵⁾ Unabhängig davon darf ein **Lehrberechtigter** nach § 4 Abs 1 BerufsausbildungsG³⁶⁾ weder Lehrlinge aufnehmen noch bereits aufgenommene Lehrlinge weiter ausbilden, wenn er wegen einer mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat, wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen strafbaren Handlung, einer Handlung gegen die Sittlichkeit oder wegen verschiedener Finanzvergehen verurteilt wurde. Bereits für die Dauer der Untersuchungen dürfen keine Lehrlinge aufgenommen (§ 4 Abs 2 BerufsausbildungsG) bzw, wenn ein Nachteil für die Lehrlinge zu befürchten ist, auch nicht weiter ausgebildet werden (§ 4 Abs 4 lit a BerufsausbildungsG). Ist mit der weiteren Ausbildung kein Nachteil für die Lehrlinge verbunden, darf die Bezirksverwaltungsbehörde Ausnahmen von dieser strengen Regelung bewilligen (§ 4 Abs 3 BerufsausbildungsG).

Als weitere Konsequenz ist mit einer strafgerichtlichen Verurteilung für manche Berufsgruppen die **Verweigerung der Ausstellung von Legitimationen**, die sie üblicher Weise im Geschäftsverkehr benötigen, verbunden. So ist nach § 62 Abs 2 Satz 2 GewO einem Handelsreisenden die Ausstellung der Legitimation für den Gewerbetreibenden zu verweigern, wenn er von einem Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist und die Verurteilung weder getilgt noch der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister (vgl § 6 TilgG) unterliegt sowie nach der Eigenart der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder ähn-

lichen Straftat beim Geschäftsbetrieb zu befürchten ist.³⁷⁾

4.4 Auswirkungen auf die universitäre Lehrbefugnis

Im **Universitätsbereich** war mit einem Vorliegen der Voraussetzungen des Amtsverlusts (§ 27 StGB) auch der Verlust der Lehrbefugnis (*venia docendi*) verbunden.³⁸⁾ Seit 2002 gibt es keine derartigen Konsequenzen mehr. Es ist generell nicht mehr vorgesehen, eine verliehene Lehrbefugnis aus irgendeinem Grund zu entziehen (vgl §§ 102 ff UG³⁹⁾).

5. Verwaltungsrechtliche Konsequenzen

5.1 Verkehrsrecht

Allgemeine Voraussetzung für die Erteilung einer **Lenkberechtigung** ist ua die Verkehrszuverlässigkeit (§ 3 Abs 1 Z 2 FSG⁴⁰⁾). Nach § 7 Abs 1 FSG gilt als verkehrszuverlässig eine Person, bei der nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbes durch rücksichtsloses Verhalten oder Trunkenheit gefährden wird oder sich sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird. Zu solchen „erwiesenen bestimmten Tatsachen“ für die Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit zählen etwa gerichtlich strafbare Handlungen beim Lenken eines Fahrzeugs in einem durch Alkohol oder Suchtmittel beeinträchtigten Zustand (§ 7 Abs 3 Z 2 FSG), die wiederholte Begehung einer strafbaren Handlung in zurechnungsunfähigem Zustand (§ 287 StGB; § 7 Abs 3 Z 8 FSG), die Begehung bestimmter Sexualdelikte (§§ 201 – 207 oder § 217 StGB; § 7 Abs 3 Z 9 FSG), die Begehung bestimmter strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75, 76, 84 – 87 oder wiederholt § 83 StGB; § 7 Abs 3 Z 10 FSG), die Begehung bestimmter anderer strafbarer Handlungen (§§ 102, 131, 142 und 143 StGB; § 7 Abs 3 Z 11 FSG) oder eine strafbare Handlung gem § 28 Abs 2 bis 5 oder § 31 Abs 2 SMG⁴¹⁾ (§ 7 Abs 3 Z 12 FSG). Bei der Bewertung der genannten strafbaren Handlungen im Hinblick auf die Verkehrszuverlässigkeit sind nach § 7 Abs 4 FSG deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen worden sind, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgeblich. Die genannten Delikte bewirken somit nicht automatisch ein Hindernis für die Erteilung der Lenkberechtigung bzw für deren Entzug (vgl § 24 FSG), sondern die zuständige Behörde hat einen entsprechenden Beurteilungsspielraum.

Hinsichtlich des Verbots doppelter Verfolgung (vgl Art 4 EMRK-ZP 7) ist für das Verkehrsrecht zu beachten, dass § 99 Abs 6 lit c StVO⁴²⁾ die Verfolgung eines in die Zuständigkeit der Strafgerichte fallenden Verhaltens als Verwaltungsübertretung ausschließt.

5.2 Asyl-, Fremden- und Passrecht

Nach § 13 Abs 2 AsylG⁴³⁾ bildet es einen **Ausschlussgrund von der Asylgewährung**, dass ein Fremder von einem inländischen Gericht wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist und wegen dieses strafbaren Verhaltens eine Gefahr für die Gemeinschaft ist.⁴⁴⁾

Nach § 36 Abs 1 FrG⁴⁵⁾ kann gegen einen Fremden ein **Aufenthaltsverbot** erlassen werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, sein Aufenthalt werde die Öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden oder anderen der in Art 8 Abs 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwider laufen. Als bestimmte Tatsachen für ein solches Aufenthaltsverbot gelten nach § 36 Abs 2 Z 1 FrG die Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als drei oder zu einer (teil)bedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten sowie die wiederholte Verurteilung wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden strafbaren Handlung.⁴⁶⁾ Ein solches Aufenthaltsverbot gilt unbefristet (§ 39 Abs 1 FrG). Es kann aber, wenn die Gründe, die zu seiner Erlassung geführt haben, weggefallen sind, von Amts wegen oder auf Antrag aufgehoben werden (§ 44 FrG). Das Aufenthaltsverbot kann mit Zwang durchgesetzt werden. Die Durchsetzung ist aber für die Dauer einer Freiheitsstrafe, auf die wegen der Begehung einer strafbaren Handlung erkannt wurde, aufgeschoben (vgl § 40 FrG). Ein Strafvollzug geht somit einer Abschiebung vor.

Ausstellung, Erweiterung des Geltungsbereichs und Änderung eines **Reisepasses** sind nach § 14 Abs 1 Z 3 lit a PassG⁴⁷⁾ zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, der Passwerber werde den Reisepass dazu benutzen, sich einer wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist, eingeleiteten Strafverfolgung oder Strafvollstreckung im Inland zu entziehen. Werden nachträglich Tatsachen bekannt, die eine Versagung der Passausstellung rechtfertigen, oder treten solche Tatsachen nachträglich ein, ist ein ausgestellter Reisepass zu entziehen (§ 15 PassG).

5.3 Wehr- und Zivildienstrecht

Würde über einen **Wehrpflichtigen** eine Freiheitsstrafe verhängt, ist er, wenn ihm Strafaufschub oder Strafunterbrechung bewilligt wurde, von der Einberufung zum Präsenzdienst für die Dauer dieses Aufschubs oder dieser Unterbrechung ausgeschlossen (§ 25 Abs 1 Z 1 WG⁴⁸). Weiters dürfen jene Wehrpflichtigen, die sich in Haft befinden, für die Dauer dieser Haft nicht einberufen werden (§ 25 Abs 1 Z 2 WG).

Unter denselben Voraussetzungen sind auch **Zivildienstpflichtige** von der Zuweisung zum Zivildienst ausgeschlossen (§ 12 ZDG⁴⁹). Darüber hinaus sind für Zivildienstpflichtige jene vom Strafgericht verhängten Weisungen, deren Einhaltung mit dem Dienst unvereinbar ist, während des Zivildienstes außer Wirksamkeit gesetzt (§ 71 ZDG).

5.4 Verweigerung von Berechtigungen

Eine Verurteilung durch ein Strafgericht führt mitunter dazu, dass die Berechtigung für ansonsten tolerierte gefährliche Verhaltensweisen mangels Verlässlichkeit verweigert wird. Dies gilt etwa für die Berechtigung zum **Führen von Schusswaffen** (vgl §§ 20 ff WaffenG⁵⁰). Als nicht verlässlich gilt ua, wer wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlung, wegen eines Angriffs gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden, wegen Zuhälterei, Menschenhandels oder Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen verurteilt worden ist (§ 8 Abs 3 Z 1 WaffenG). Weiters gilt als nicht verlässlich, wer bereits zwei mal wegen eines solchen Delikts zu einer niedrigeren Strafe verurteilt worden ist (vgl § 8 Abs 3 Z 4 WaffenG). Eine dafür maßgebliche Verurteilung liegt allerdings nicht vor, wenn die Strafe bereits getilgt ist oder wenn eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bedingt nachgesehen wurde (§ 8 Abs 4 WaffenG).

Auf Grund der mit der Jagd einher gehenden Gefährlichkeit sehen auch zahlreiche landesgesetzliche Jagdvorschriften die **Verweigerung der Jagdberechtigung** im Falle bestimmter strafgerichtlicher Verurteilungen vor, zB generell bei nicht getilgten Verbrechen (vgl § 17 StGB), Vergehen gegen Leib und Leben begangen durch unvorsichtigen Umgang mit Waffen oder Tierquälerei (§ 67 Abs 1 Z 8, 9, 11 Bgld. JagdG⁵¹). Andere Landesgesetze beschränken die Verweigerungsgründe im Wesentlichen auf gerichtlich strafbare vorsätzliche Eingriffe in ein fremdes Jagd- oder Fischereirecht (§ 137 StGB), sehen allerdings durch generelle Klauseln die Möglichkeit vor, die Ausstellung der Jagdberechtigung zu verweigern, wenn aus dem bisherigen Verhalten des Antragstellers keine entsprechende Ausübung der Jagd erwartet werden kann (zB § 44 Sbg. JagdG⁵²). Bei nachträglichem Eintreten solcher Verweigerungsgründe ist die **Jagdberechtigung zu entziehen**.⁵³

Manche Landesgesetze sehen bei bestimmten gerichtlichen Verurteilungen den Verlust bzw den **Ausschluss der Ausübung bestimmter jagdrechtlicher Funktionen** vor. So sind nach § 24 Abs 3 Bgld. JagdG nur jene Personen in den Jagdausschuss wählbar, die überhaupt keine gerichtliche Verurteilung aufweisen. § 75 Abs 3 lit a Bgld. JagdG sieht weiters die Verweigerung der Bestätigung als Jagdaufseher vor bei nicht getilgten Verurteilungen wegen Vergehen gegen Leib und Leben begangen durch unvorsichtigen Umgang mit Waffen oder Tierquälerei.

In manchen landesgesetzlichen Fischereivorschriften ist als Folge einer strafgerichtlichen Verurteilung auch die **Verweigerung der Ausstellung einer Fischereikarte** vorgesehen, etwa im Burgenland für die Dauer von fünf Jahren bei einer Verurteilung wegen eines Verbrechens (§ 17 StGB) gegen die Sicherheit der Person oder des Eigentums oder für drei Jahre bei einer Verurteilung wegen Betrugs oder Diebstahls (§ 63a Bgld. FischereiG⁵⁴). Andere Landesgesetze stellen auf die mit einer gerichtlichen Verurteilung einher gehende fehlende Gewähr für die ordnungsgemäße Ausübung des Fischfangs ab (§ 18 Abs 1 lit c Oö. FischereiG⁵⁵) oder schließen diese aus einer Verurteilung wegen §§ 137 ff StGB (§ 28 Abs 6 lit a Tir. FischereiG⁵⁶). Bei nachträglichem Eintreten solcher Verweigerungsgründe ist meist die Fischereikarte zu entziehen.⁵⁷

In Tirol sind auch strenge **Folgen für Berufsfischer** an eine strafgerichtliche Verurteilung geknüpft, die auf eine Verweigerung bzw einen Verlust der Berufsausübungsberechtigung hinaus laufen. Nach § 16 Abs 2 Tir. FischereiG ist das Berufsfischerpatent an keine Person zu verleihen, die wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen verurteilt worden ist, so lange die Verurteilung nicht getilgt ist oder nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister (vgl § 6 TilgG) unterliegt. Unter diesen strengen Voraussetzungen ist auch ein bereits erteiltes Berufsfischerpatent zu entziehen (§ 16 Abs 3 Tir. FischereiG). Die Voraussetzungen sind hier erheblich strenger als für die Rechtsfolge des Verlustes der Gewerbeberechtigung nach § 13 Abs 1 GewO.⁵⁸

6. Sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen

6.1 Ruhen von Leistungsansprüchen aus Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung

Die Durchführung eines Strafverfahrens sowie die Tatsache einer strafgerichtlichen Verurteilung kann sich auch auf sozialversicherungsrechtliche Ansprüche auswirken. Bereits bei einer **Untersuchungshaft** zur gesicherten Durchführung eines Strafverfahrens (§§ 180 ff StPO) ruhen Leistungsansprüche aus der **Krankenversicherung** (§ 89 Abs 1 Z 2 ASVG⁵⁹). Die Leistungsansprüche aus der **Unfall- und Pensionsversicherung** ruhen überdies während der **Dauer einer Strafhaft** sowie einer vorbeugenden Maßnahme (§ 89 Abs 1 Z 1 ASVG⁶⁰). Davon ausgenommen sind lediglich Pensionsansprüche bei einem zu verbüßenden Freiheitsentzug bis einschließlich einen Monat (§ 89 Abs 2 ASVG⁶¹).

6.2 Kein Anspruch auf Geldleistungen

Weiters besteht kein Anspruch auf **Geldleistungen** der genannten Sozialversicherungen bei Herbeiführung des Versicherungsfalles durch vorsätzliche Selbstbeschädigung oder durch eine vorsätzliche strafbare Handlung bei einer Verurteilung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe (§ 88 Abs 1 ASVG⁶²). Allerdings erhalten im Inland wohnende Angehörige des Versicherten in diesen Fällen dann eine Geldleistung, wenn ihr Unterhalt mangels anderweitiger Versorgung vorwiegend vom Versicherten bestritten worden ist und seitens der Angehörigen keine Beteiligung an den strafbaren Handlungen bestanden hat (§ 88 Abs 2 ASVG⁶³).

7. Sonstige zivilrechtliche Konsequenzen

7.1 Unterhalt

Eine strafgerichtliche Verurteilung hat mitunter Auswirkungen auf den Unterhalt. So **verwirkt** nach § 74 EheG⁶⁴ ein **Unterhaltsberechtigter** ua dann seinen **Unterhaltsanspruch** gegenüber dem geschiedenen Ehepartner, wenn er sich nach der Scheidung einer schweren Verfehlung gegen diesen schuldig gemacht hat.⁶⁵ Kann ein **Unterhaltsverpflichteter** seine Verpflichtung deswegen nicht nachkommen, weil ihm auf Grund einer Anordnung in einem strafgerichtlichen Verfahren länger als einen Monat im Inland die Freiheit entzogen wird, sind dem Unterhaltsberechtigten vom Staat Vorschüsse auf den Unterhalt zu gewähren (§ 4 Z 3 UVG⁶⁶). Diese Vorschüsse holt sich die öffentliche Hand später vom Unterhaltsschuldner wieder zurück.

7.2 Erbrecht

Eine strafgerichtliche Verurteilung hat mitunter auch Auswirkungen im Erbrecht. Nach § 540 ABGB ist erbnunwürdig ua, wer gegen den Erblasser eine gerichtlich strafbare vorsätzliche Handlung begangen hat, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist. Die Erbnunwürdigkeit besteht so lange, als sich nicht aus den Umständen entnehmen lässt, dass ihm der Erblasser vergeben habe.

7.3 Ausspruch zivilrechtlicher Folgen im Strafurteil

Verschiedene zivilrechtliche Folgen können bereits im Strafverfahren angeordnet werden. Neben der Möglichkeit, privatrechtliche Ansprüche im Strafverfahren mit zu erledigen (Privatbeteiligung, vgl §§ 4, 47 StPO), ermöglicht es § 371 StPO, ein Rechtsgeschäft oder Rechtsverhältnis für ungültig zu erklären, wenn sich aus der Schuld des Angeklagten die gänzliche oder teilweise Ungültigkeit eines mit ihm eingegangenen Rechtsgeschäftes oder eines Rechtsverhältnisses ergibt. Im Strafurteil kann auch über die daraus entspringenden Rechtsfolgen erkannt werden.

Als zivilrechtliche Folge kann das Strafgericht weiters auf Begehren des Verletzten ein Rechtsgeschäft, wegen dessen eine Verurteilung wegen Wuchers (vgl §§ 154 f StGB) erfolgt ist, für nichtig erklären und, wenn die Ergebnisse des Strafverfahrens ausreichen, über die weiteren Rechtsfolgen der Nichtigkeit erkennen (§ 8 WucherG⁶⁷).

8. Konsequenzen für den Versicherungsbereich

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind Vertragsschablonen und dazu bestimmt, in einer unbegrenzten Anzahl von Versicherungsverträgen als Bestandteil aufgenommen zu werden. Sie enthalten somit typische Vertragsinhalte. Werden in Allgemeinen Versicherungsbedingungen an eine strafgerichtliche Verurteilung Folgen geknüpft, ist davon auszugehen, dass diese im Regelfall Bestandteil eines konkreten Versicherungsvertrages sind und für den Versicherten regelmäßig eintreten.

8.1 Haftpflichtversicherungen

Generell sehen im Bereich der Haftpflichtversicherung die Allgemeinen Bedingungen vor, dass sich die Versicherung nicht auf Schadenersatzverpflichtungen einer versicherten Person erstreckt, die den **Schaden rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt** hat. Dem Vorsatz wird dabei gleichgehalten, dass der Schaden-

seintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste und in Kauf genommen wurde (zB im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise). Weiters wird dem Vorsatz die Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von hergestellten oder gelieferten Waren oder geleisteten Arbeiten gleichgehalten.⁶⁸⁾ Nach Abschnitt 3 der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB) ist der Versicherer sogar schon von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall **grob fahrlässig** herbeigeführt wurde **und bewusst** – insbesondere im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise – den für den versicherten Betrieb oder Beruf geltenden **Gesetzen**, den Verordnungen oder behördlichen Vorschriften **zuwidergehandelt** wurde. Ähnlich ist in verschiedenen Allgemeinen Bedingungen zur Haftpflicht bestimmter Bereiche vorgesehen, dass sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche bezieht wegen **Schadensstiftung durch wissentliches Abweichen von Gesetz**, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigte) oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung sowie wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals des Versicherten oder anderer Personen, deren er sich bedient, entstehen.⁶⁹⁾

Für die **Haftpflicht im Kraftfahrbereich** ist vorgesehen, dass das Lenken in einem durch **Alkohol oder Suchtgift** beeinträchtigtem Zustand im Sinn der StVO eine Obliegenheitsverletzung bewirkt, die eine Leistungsfreiheit des Versicherers bewirkt. Diese Obliegenheitsverletzung muss für die Leistungsfreiheit allerings im Spruch oder in der Begründung der gerichtlichen Entscheidung festgestellt werden.⁷⁰⁾

8.2 Unfallversicherungen

Von Leistungen aus der Unfallversicherung sind allgemein jene Unfälle ausgeschlossen, die beim **Versuch oder der Begehung vorsätzlicher gerichtlich strafbarer Handlungen** durch die versicherte Person eintreten, durch **innere Unruhen**, wenn die versicherte Person daran auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat oder solche, die die versicherte Person infolge einer **Bewusstseinsstörung** oder einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer psychischen Leistungsfähigkeit durch **Alkohol**, Suchtgifte oder Medikamente erleidet. Eine wesentliche Beeinträchtigung der psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol liegt bei einem Lenker eines Kraftfahrzeuges jedenfalls ab einem Blutalkoholgehalt von 0,8 ‰ im Zeitpunkt des Versicherungsfalles vor, wobei eine Verweigerung des Alko-Tests oder der Blutabnahme zur Feststellung des Blutalkoholgehaltes einer wesentlichen Beeinträchtigung der psychischen Leistungsfähigkeit gleichgestellt wird.⁷¹⁾ Ähnliches gilt bei einer **Fahrzeuginsassenenunfall-Versicherung** mit der Abweichung, dass die Teilnahme an inneren Unruhen keinen Ausschluss bewirkt, dagegen aber Fahrten, die ohne Willen des über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt werden, zu einer Leistungsfreiheit des Versicherers führen.⁷²⁾

Eine Leistungsfreiheit des Versicherers gibt es auch bei einer versicherten **Betriebsunterbrechung**, wenn diese infolge von Krankheiten und Unfällen sowie deren Folgen, die aufgrund eines missbräuchlichen Genusses von Alkohol oder Suchtgiften eintreten oder verschlechtert werden oder deren Heilbehandlung infolge eines missbräuchlichen Genusses von Alkohol oder Suchtgiften wesentlich erschwert ist. Weiters besteht kein Versicherungsschutz für Krankheiten und Unfälle, die als Folge einer Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer vorsätzlicher Handlungen entstehen.⁷³⁾

8.3 Kaskoversicherungen

Verurteilung wegen gerichtlich strafbaren Handlungen können sich auch auf die Leistungspflicht einer Kfz-Kaskoversicherung auswirken. So besteht – sofern nichts Anderes vereinbart ist – kein Versicherungsschutz für Schadenereignisse, die bei der **Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer vorsätzlicher Handlungen** durch den Versicherungsnehmer eintreten.⁷⁴⁾

8.4 Rechtsschutzversicherungen

Bei Rechtsschutzversicherungen ist regelmäßig ein Ausschluss vom Versicherungsschutz vorgesehen für Versicherungsfälle, die der Versicherungsnehmer **vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt** hat sowie solche, die im Zusammenhang mit der **Begehung eines Verbrechens** (vgl § 17 StGB) durch den Versicherungsnehmer eintreten.⁷⁵⁾

Der **Straf-Rechtsschutz** umfasst grundsätzlich nur die Verteidigung in einem gerichtlichen Strafverfahren wegen fahrlässiger strafbarer Handlungen oder Unterlassungen. Darüber hinaus wird lediglich bei einer Anklage wegen vorsätzlicher strafbarer Vergehen (§ 17 StGB) rückwirkend Versicherungsschutz gewährt, wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit, ein rechtskräftiger Freispruch oder eine endgültige Einstellung des Strafverfahrens erfolgt.⁷⁶⁾ Die Versicherung ist allerdings in sämtlichen der genannten Fälle

leistungsfrei, wenn sich der Versicherungsnehmer im Zeitpunkt des Versicherungsfalles **in einem durch Alkohol, Suchtgift oder Medikamentenmissbrauch beeinträchtigten Zustand befindet** oder seiner gesetzlichen Verpflichtung nicht entspricht, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen, sich einem Arzt vorführen, sich untersuchen oder sich Blut abnehmen zu lassen. Das Erfordernis der Alkoholisierung muss wiederum **im Spruch oder in der Begründung** einer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen **rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes** festgestellt worden sein.⁷⁷⁾

8.5 Haushalts-, Sach- und Transportversicherungen

Auswirkungen von strafgerichtlichen Verurteilungen auf die Leistungspflicht bestehen auch auf **Haushalts- und Sachversicherungen**. So gibt es auch hier keine Schadenersatzverpflichtung für Schäden, die **rechtswidrig und vorsätzlich** herbeigeführt wurden, wobei dem Vorsatz gleichgehalten wird, dass ein Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste und in Kauf genommen wurde (zB im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise).⁷⁸⁾ Darüber hinaus ist generell für **Sachversicherungen** vorgesehen, dass keine Leistungspflicht bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadensfalles besteht sowie wenn nach dem Eintritt des Schadensfalls zu erfüllende Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt werden. Bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines bei der Feststellung des Schadens oder der Leistungspflicht begangenen Betrugs oder Betrugsversuchs gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.⁷⁹⁾

Auch eine **Transportversicherung** wird leistungsfrei, wenn der Schaden vom Versicherungsnehmer bzw vom Versicherten, Absender oder Empfänger vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde oder bei der Ermittlung der Entschädigung von diesen Personen arglistig gehandelt wurde.⁸⁰⁾

9. Verfahrensrechtliche Konsequenzen

9.1 Bindungswirkung strafgerichtlicher Entscheidungen für das Zivilverfahren

Zwar besteht für das Zivilrecht nach Aufhebung des § 268 ZPO⁸¹⁾ durch den VfGH keine gesetzliche Bindungswirkung strafgerichtlicher Entscheidungen mehr, der OGH hat aber in einem verstärkten Senat zu 1 Ob 612/95 entschieden, dass die materielle Rechtskraft einer strafrechtlichen Verurteilung in der Weise wirkt, dass der Verurteilte das Urteil gegen sich gelten lassen muss und sich niemand im nachfolgenden Rechtsstreit einer anderen Partei gegenüber darauf berufen darf, dass der Verurteilte eine Tat, derentwegen er strafrechtlich verurteilt wurde, nicht begangen hat, gleichgültig ob der andere im Strafverfahren beteiligt war oder in welcher verfahrensrechtlichen Stellung er dort aufgetreten ist. Zahlreiche spätere Entscheidungen des OGH sind in diesem Sinne ergangen.⁸²⁾ Damit ist de facto eine Bindung des Zivilrichters an das rechtskräftige Strafurteil weiterhin gegeben.

9.2 Unterbrechung eines Zivilverfahrens

Bereits die Möglichkeit eines Strafverfahrens kann sich auf ein **laufendes Zivilverfahren** auswirken. Nach § 191 Abs 1 ZPO ist der zivilrechtliche Rechtsstreit bis zur Erledigung des Strafverfahrens zu unterbrechen, wenn sich im Laufe des Rechtsstreits der Verdacht einer strafbaren Handlung ergibt, deren Ermittlung und Aburteilung für die Entscheidung des Rechtsstreits von maßgeblichem Einfluss ist. Dies ist nach § 191 Abs 2 ZPO insbes der Fall, wenn der Verdacht auf Fälschung oder Verfälschung einer für die Prozessentscheidung wichtigen Urkunde besteht oder wenn sich einvernommene Personen einer falschen Beweisaussage schuldig gemacht haben können. Nach rechtskräftiger Erledigung des Strafverfahrens ist das unterbrochene Zivilverfahren auf Antrag oder von Amts wegen fortzusetzen (§ 191 Abs 3 ZPO).⁸³⁾

9.3 Wiederaufnahme eines Verfahrens

Wurde ein Zivilverfahren nicht unterbrochen, kann das **abgeschlossene Zivilverfahren** auf Antrag einer Partei wieder aufgenommen werden bei Fälschung oder Verfälschung einer Urkunde, auf die die Entscheidung gründet (§ 530 Abs 1 Z 1 ZPO), bei entscheidungsrelevanter falscher Beweisaussage eines Zeugen, Sachverständigen oder Gegners (§ 530 Abs 1 Z 2 ZPO), wenn die Entscheidung sonst durch eine bestimmte gerichtlich strafbare Handlung (§§ 108, 134, 146, 223 – 225, 228 – 230 StGB) erwirkt wurde (§ 530 Abs 1 Z 3 ZPO), bei strafrechtlich relevanter Verletzung der Amtspflicht durch den Richter (§ 530 Abs 1 Z 4 ZPO) oder bei Aufhebung einer strafgerichtlichen Entscheidung, auf die die zivilrechtliche Entscheidung gegründet ist (§ 530 Abs 1 Z 5 ZPO).

Der Ausgang eines Strafverfahrens kann sich auch auf **abgeschlossene Verwaltungsverfahren** auswirken. So ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens statt zu geben, wenn der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt worden ist (§ 69 Abs 1 Z 1 AVG⁸⁴⁾).

10. Zusammenfassung

Die vorliegende Abhandlung hat gezeigt, dass mit einer strafgerichtlichen Verurteilung zahlreiche Nebenfolgen verbunden sind, die das Strafgericht im Zeitpunkt seiner Entscheidung zT noch gar nicht abschätzen kann. Manche dieser Nebenfolgen erscheinen antiquiert, andere durchaus sachlich gerechtfertigt. Da wahrscheinlich eintretende Rechtsfolgen im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen sind, ist es jedenfalls für die Organe der Rsp unbedingt erforderlich, diese in ihren Grundzügen zu kennen. Rechtsanwälte sollten bedenken, dass die Unkenntnis von Nebenfolgen einer gerichtlichen Verurteilung bzw die unterbliebene Belehrung des Mandanten hinsichtlich solcher Folgen allenfalls im Rahmen von Überlegungen zu einem Rechtsmittelverzicht zu schadenersatzrechtlicher Haftung des Rechtsanwaltes führen können und schon geführt haben.

- 1) *Ebner* WK² § 32 Rz 34 mN für die in diesem Punkt sehr restriktive Rsp. Im Ergebnis wohl auch *Fabrizy* StGB⁸ § 32 Rz 1 aE, der die Berücksichtigung der „Gesamtauswirkungen der Strafe“ betont.
- 2) Vgl *Birklbauer* Triffterer-Komm § 44 Rz 22⁶; *Ratz* WK² § 27 Rz 1; *Jerabek* WK² § 44 Rz 5; *Leukauff/Steininger*³ Vorbem § 18 Rz 6; SSt 54/13 = EvBl 1984/46 = ÖJZ-LSK 1983/71.
- 3) So aber *Triffterer* AT² 470; *Platzgummer* WK¹ Vorbem §§ 18 ff Rz 9; *St. Seiler* AT II² Rz 107.
- 4) *Jerabek* WK² § 44 Rz 5.
- 5) *Moos* Triffterer-Komm § 4 Rz 34, 50; *Fuchs/Tipold* WK² Vor § 20 Rz 11 ff; *Fabrizy* StGB⁸ § 20 Rz 1.
- 6) Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit von Verbänden für mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlungen (Verbandsverantwortlichkeitsgesetz – VbVG), 177 BlgNR 22. GP, insbes §§ 4 ff.
- 7) Für Richter s § 104 Abs 1 Z 4 Richterdienstgesetz (RDG, BGBl 305/1961), der ausdrücklich auf § 27 StGB verweist. Für Richter in Ruhestand ist die entsprechende Rechtsfolge in § 100 Abs 4 RDG vorgesehen.
- 8) Vgl *Ratz* WK² § 27 Rz 3; *Hochmayr* Triffterer-Komm § 27 Rz 24.
- 9) Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl 86/1948.
- 10) OGH RdW 2003/178 = RdA 2003/33.
- 11) Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl 471/1992.
- 12) Gewerbeordnung 1994, BGBl 194/1994. Nicht der Gewerbeordnung unterliegende Berufe sehen, sofern sie eine entsprechende Disziplinarordnung haben, das Verbot der Berufsausübung zT als disziplinarrechtliche Konsequenz vor, die allerdings nicht automatisch mit der gerichtlichen Verurteilung eintritt, sondern nur auf Anordnung der zuständigen Disziplinarbehörde; dazu näher unter 4.2.
- 13) Geschworenen- und Schöffengesetz 1990, BGBl 256/1990.
- 14) Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl 311/1985.
- 15) Militärstrafgesetz, BGBl 344/1970.
- 16) Die Unfähigkeit zur Beförderung tritt auch denn ein, wenn der Verurteilte weder Soldat ist noch dem Ruhestand oder Reservestand des Bundesheeres angehört (§ 6 Abs 2 MilStG). Er betrifft somit auch jene Personen, die die Ableistung ihres Wehrdiensts noch vor sich haben.
- 17) Im Übrigen unterbricht ein mehr als sechsmonatiger Aufenthalt in einer Strafvollzugsanstalt die nach § 10 Abs 1 Z 1 StbG für die Verleihung der Staatsbürgerschaft erforderliche Frist des mindestens zehnjährigen ununterbrochenen Hauptwohnsitzes im Bundesgebiet (§ 15 Abs 1 lit b StbG).
- 18) Der Ausschluss dauert bis zur Tilgung der Verurteilung, s dazu die Voraussetzungen in §§ 2 ff TilgG.
- 19) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl 189/1955.
- 20) Angestelltengesetz, BGBl 292/1921. Nach der Rsp kann das unter gewissen Umständen bereits bei einer Freiheitsstrafe von etwa vier Wochen der Fall sein, mN *Martinek/Schwarz/Schwarz* AngG⁷ § 27 Rz 27.
- 21) Beispiele aus der Rsp bei *Martinek/Schwarz/Schwarz* AngG⁷ § 27 Rz 31–33.
- 22) Hausbesorgergesetz, BGBl 16/1970.

- 23) Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl 333/1979.
- 24) Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl 302/1984.
- 25) Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl 296/1985.
- 26) Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, BGBl 474/1990.
- 27) Heeresdisziplinargesetz 2002, BGBl I 167/2002.
- 28) Ärztegesetz 1998, BGBl I 169/1998.
- 29) Für Soldaten vgl § 5 Abs 1 Z 2 HDG, allerdings ohne das Erfordernis der präventiven Erforderlichkeit.
- 30) Um die spezialpräventive Erforderlichkeit für eine Disziplinarstrafe beurteilen zu können, wird das Disziplinarverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des gerichtlichen Verfahrens unterbrochen, s etwa § 114 BDG.
- 31) Gehaltsgesetz 1956, BGBl 54/1956.
- 32) Pensionsgesetz 1965, BGBl 340/1965.
- 33) Diese Kürzung wirkt für die Hinterbliebenen nicht fort.
- 34) Die absolute Summe der Strafe kann bei einem gut verdienenden Arzt auf Grund von § 19 Abs 2 StGB bereits bei einer Geldstrafe von 112 Tagessätzen erreicht werden und damit solche Personen benachteiligen.
- 35) Dazu näher unter 3.2.
- 36) Berufsausbildungsgesetz, BGBl 142/1969.
- 37) Ähnliches ist vorgesehen für Mitarbeiter eines Fremdenführers (§ 108 Abs 8 GewO) oder eines Berufsdetektivs (§ 130 Abs 7 GewO).
- 38) § 25 Abs 5 lit c Universitäts-Organisationsgesetz (UOG) 1975, BGBl 258/1975 bzw §§ 26 Abs 4 Z 3, 27 Abs 5 UOG 1993, BGBl 805/1993.
- 39) Universitätsgesetz 2002, BGBl I 120/2002.
- 40) Führerscheingesetz, BGBl I 120/1997.
- 41) Suchtmittelgesetz, BGBl I 112/1997.
- 42) Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl 159/1960.
- 43) Asylgesetz 1997, BGBl I 67/1997.
- 44) Diese Wendung entspricht der völkerrechtlichen Formulierung in § 33 Abs 2 Genfer Flüchtlingskonvention. Nach hM zählen dazu typische Tötungsdelikte, Vergewaltigung, Kindesmissbrauch, schwerer Raub oder Drogenhandel, dazu näher *Rohrböck* Das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl. Kommentar (1999) Rz 452 ff.
- 45) Fremdengesetz 1997, BGBl I 75/1997.
- 46) Zur Unzulässigkeit eines Aufenthaltsverbots bei Fremden, die von klein auf im Inland aufgewachsen sind und hier langjährig rechtmäßig niedergelassen waren, s § 38 Abs 1 Z 4 und Abs 2 FrG.
- 47) Passgesetz 1992, BGBl 839/1992.
- 48) Wehrgesetz 2001, BGBl I 146/2001.
- 49) Zivildienstgesetz 1986, BGBl 679/1986.
- 50) Waffengesetz 1996, BGBl I 12/1997.
- 51) Burgenländisches Jagdgesetz 1988, LGBl 11/1989. Siehe weiters § 39 Abs 1 lit d und e, Abs 4 Oberösterreichisches Jagdgesetz (LGBl 32/1964); § 24 Abs 2 und 5 iVm § 26 Abs 1 lit d Vorarlberger Jagdgesetz (LGBl 32/1988); § 50 iVm § 53 Abs 1 lit d Wiener Jagdgesetz (LGBl 6/1948).
- 52) Salzburger Jagdgesetz 1993, LGBl 100/1993; ähnlich § 29 Abs 1 Tiroler Jagdgesetz 2004 (LGBl 41/2004), wobei nach Abs 3 leg cit das Gericht bei einer Verurteilung nach §§ 137 ff StGB die Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen hat.
- 53) Siehe § 68 Bgld. JagdG; § 29 Abs 2 Tir. JagdG; § 24 Abs 2 und 5 iVm § 26 Abs 1 lit d Vbg. JagdG; § 40 Oö. JagdG; § 54 Wr. JagdG.
- 54) Burgenländisches Fischereigesetz, LGBl 1/1949.
- 55) Oberösterreichisches Fischereigesetz, LGBl 60/1983
- 56) Tiroler Fischereigesetz 2002, LGBl 54/2002; siehe weiters § 30 Abs 1 lit c und d Wiener Fischereigesetz, LGBl 1/1948.
- 57) § 63a Abs 6 Bgld. FischereiG, § 29 Abs 1 Tir. FischereiG, § 18 Abs 3 oö. FischereiG, § 31 Wr. FischereiG.
- 58) Dazu näher oben unter 3.2.
- 59) Gleich lautend § 58 Abs 1 Z 2 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl 560/1978 und § 54 Abs 1 Z 2 Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl 559/1978.
- 60) Ebenso § 58 Abs 1 Z 1 GSVG, § 54 Abs 1 Z 1 BSVG; siehe weiters § 35 Abs 1 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl 200/1967 sowie § 25 Abs 1 Notariatsversicherungsgesetz (NVG) 1972, BGBl 66/1972.
- 61) Gleich lautend § 58 Abs 2 GSVG, § 54 Abs 2 BSVG, § 35 Abs 2 Z 1 B-KUVG, § 25 Abs 2 NVG.
- 62) Gleich lautend § 57 Abs 1 GSVG, § 53 Abs 1 BSVG, § 34 Abs 1 B-KUVG.
- 63) Gleich lautend § 57 Abs 3 GSVG, § 53 Abs 2 BSVG, § 34 Abs 2 B-KUVG.
- 64) Ehegesetz, dRGBl I 807, 1938 iVm StGBI 31/1945.
- 65) Zu Bsp aus der Rsp s *Stabentheiner* in *Rummel IV/4*³ § 74 EheG Rz 2 f.

- 66) Unterhaltsvorschussgesetz 1985, BGBl 451/1985.
- 67) Wuchergesetz 1949, BGBl 271/1949.
- 68) Vgl Art 7.2 Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB) 2001.
- 69) ZB Art 4.1.3 und 7 Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVBV), Art 4.1.3 und 6 Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden von Unternehmensberatern (AVBU), Art 4.1.3 und 7 Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden der Wirtschaftstreuhand (AVBW).
- 70) Art 9.2.2 Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (AKHB) 2002.
- 71) Art 17.4, 6 und 8 Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen (AUVB) 2003.
- 72) Art 16.1.2, 5 und 7 Allgemeine Bedingungen für die Fahrzeuginsassenunfall-Versicherung (AFIUB) 2002.
- 73) Art 2.1.4.1 und 3 Allgemeine Bedingungen für die Betriebsunterbrechungs-Versicherung für freiberuflich und selbständig Tätige (ABFT) 2001.
- 74) Art 6 Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB) 1995.
- 75) Art 7.2.5 Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) 2001.
- 76) Art 19.2.2.1 und 2 ARB 2001.
- 77) Art 19.4 ARB 2001.
- 78) Art 15 Allgemeine Bedingungen für Haushaltsversicherungen (ABH) 2002.
- 79) Art 12 Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) 2004.
- 80) § 8 Allgemeine Österreichische Transportversicherungs-Bedingungen (AÖTB) 2001.
- 81) Zivilprozessordnung, RGBl 113/1895.
- 82) Zuletzt 7 Ob 97/01 k, 3 Ob 8/00 y, 5 Ob 131/02 d, 1 Ob 190/03 b und 3 Ob 220/02 b.
- 83) Zu den inhaltsgleichen Sonderbestimmungen bei einer Verurteilung wegen Wuchers (§§ 154 f StGB) s auch § 9 WucherG.
- 84) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl 51/1991.